Grund- und Oberschule Friedrichsfehn

Schulstraße 12, 26188 Edewecht
Tel.: 04486-9271-0, Fax: 04486-9271-22
E-Mail: verwaltung@gobs-friedrichsfehn.de
Homepage: www.gobs-friedrichsfehn.de

Hygienekonzept

der GOBS Friedrichsfehn

Stand: Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

1. **Grundlage**

2. **Regelungen**

   2.1. Belehrung
   2.2. Verhalten bei Ansteckungsfähigkeit
   2.3. Wiederzulassung

3. **Personenbezogene Hygiene**

   3.1 Händewaschen
   3.2 Händedesinfektion
   3.3 Einmalhandschuhe

4. **Umgebungshygiene**

   4.1 Lufthygiene
   4.2 Bodenreinigung
   4.3 Abfallbeseitigung
   4.4 Sanitärausstattung

   4.5 Wartung und Pflege
   4.6 Hygiene und Sicherheit im Außenbereich
   4.7 Desinfektionen von Flächen und Gegenständen
   4.8 Trinkwasserhygiene

5. **Lebensmittelhygiene**

   5.1 Schul- und Lehrküche
   5.2 Mensa
   5.3 Veranstaltungen von Schulfesten und anderen Treffen

6. **Meldepflichtige übertragbare Krankheiten nach §34 IfSG**

7. **Notrufnummern**

8. **Hygieneplan in Zeiten der Corona-Pandemie – (Stand: 02/2021)**

9. **Anlagen**

1. Grundlage

Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen oder Kindergärten sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit vieler verschiedener Personen von besonderer hygienischer Bedeutung. Zum Schutz der Lehrkräfte, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Schülerinnen und Schüler vor Infektionen und zur Minimierung des Infektionsrisikos, fordert das Infektionsschutzgesetz in § 36 Abs. 1, dass Gemeinschaftseinrichtungen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektions-prävention in Hygieneplänen festlegen.

Das vorliegende Hygienekonzept basiert auf der „Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz“ des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes.

2. Regelungen

2.1 Belehrungen

Bei der Schulanmeldung werden die Erziehungsberichtigten sowie die Schülerinnen und Schüler über die Forderungen des § 34 Abs. 5 IfSG durch die Schulleitung belehrt. Sie dokumentieren die Kenntnisnahme durch Unterschrift. Die Ablage erfolgt in der Schülerakte.

Die Belehrung erfolgt schriftlich (Anlage 1).

2.2 Verhalten bei Ansteckungsfähigkeit

Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalles gemäß § 34 IfSG (Anlage 2) ist die Schule (über das Sekretariat oder die Klassenlehrkraft) unverzüglich zu benachrichtigen. Wenn es sich um eine Erkrankung handelt, die nach § 34 IfSG meldepflichtig ist, muss die Schulleitung darüber informiert werden und diese wendet sich an das zuständige Gesundheitsamt.

Der in diesem Zusammenhang ärztlich oder behördlich angeordneten Maßnahmen ist unbedingt Folge zu leisten.

2.3 Wiederzulassung

Die Wiederzulassung ist gegeben, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

3. Personenbezogene Hygiene

3.1 Händewaschen

„Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptursache dafür, dass durch Kontakte Infektionskrankheiten übertragen werden. Das Waschen der Hände, die Händedesinfektion und in bestimmten Fällen auch das Tragen von Schutzhandschuhen gehören daher zu den wichtigsten Maßnahmen persönlicher Infektionsprophylaxe.“ (Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz)

Das Schulpersonal und die Schülerinnen und Schüler sollten unter anderem in folgenden Situationen die Hände waschen:

- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach jeder Verschmutzung
- nach der Toilettenbenutzung
- nach Husten, Niesen, Naseputzen

In den Klassenräumen, Fachräumen und Schülertoiletten hängen Hinweisschilder, die an das Händewaschen erinnern.

Die Klassenräume und Fachräume verfügen alle über ein Handwaschbecken nebst Seifenspender und Papierhandtüchern.

3.2 Händedesinfektion

Nach Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen ist eine anschließende Händedesinfektion erforderlich. Dies muss auch geschehen, wenn Einmalhandschuhe genutzt wurden. Jegliche Handkontakte zum Beispiel mit Türklinken, Handläufen, etc. müssen vor der Desinfektion vermieden werden.

Durchführung der Desinfektion:

- die Hände sollen trocken sein
- ca. 3-5 ml Desinfektionsmittel in die Hohlhand geben
- Unter waschenden Bewegungen in die Hände einreiben. Dabei darauf achten, dass die Fingerkuppen und Zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden
- Während der Einwirkzeit (ca. 30 Sek.) müssen die Hände mit Desinfektionsmittel feucht gehalten werden

3.3 Einmalhandschuhe

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Wunden, Ausscheidungen, Blut usw. sind Einmalhandschuhe zu verwenden. Diese sind sofort nach der Durchführung der betreffenden Maßnahme über den Restmüll zu entsorgen, ohne die Umgebung zu kontaminieren.

Entsprechende Handschuhe sind in den drei Erste-Hilfe-Räumen (Trakt 1, Trakt 2 und Mensa) sowie in den beiden Lehrerzimmern zu finden.

4. Umgebungshygiene

Die wichtigsten Maßnahmen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Was?	Wann?	Wie?	Womit?
glatter Fußboden, Klassenzimmer	täglich	wischen mit Feucht- bzw. Nassverfahren	Reinigungslösung
Tische, Stühle	täglich	feucht abwischen	Reinigungslösung
Tafel	täglich und zusätzlich bei Bedarf	feucht/nass mit Schwamm oder Gummiabstreifer	frisches Leitungswasser
Papierkorb/Mülleimer	täglich	trennen	Container
Fensterbänke	täglich	feucht abwischen	Reinigungslösung
Schränke, Regale, Oberflächen	1 x in der Woche	feucht abwischen	Reinigungslösung
Fensterreinigung	1 x im Jahr	Fremdfirma	
Grundreinigung	in den Sommerferien		

4.1 Lufthygiene

„Der Mensch emittiert kontinuierlich über Atmung und Körperausdünstungen Stoffe in seine Umgebungsluft, die zum Teil auch geruchlich wahrnehmbar sind. In personengenutzten Räumen führen menschliche Emissionen zu einer kontinuierlichen Verschlechterung der Raumluft, was durch Lüftungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Lüftung ist somit ein Instrument zur Aufrechterhaltung einer zufriedenstellenden Luftqualität und leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit sowie zur Vermeidung von Geruchsproblemen und unspezifischen Beschwerden.“ (Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz)

Spätestens nach 90 Minuten, d. h. vor den großen Pausen, muss unbedingt auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung geachtet werden (ggf. Stoßlüftung).

4.2 Bodenreinigung

Grobe Verschmutzungen der Fußböden in den Klassenräumen sind von den Schülerinnen und Schülern zum Unterrichtsschluss besenrein zu säubern. Die tägliche Reinigung der Räume wird durch die Reinigungskräfte sichergestellt.

Die Böden in den Klassenräumen, Fachräumen, Fluren und der Mensa werden täglich nass gereinigt, ebenso die Toiletten.

Einmal jährlich finden eine Fensterreinigung sowie eine Grundreinigung statt. Die Ausführung wird durch den Hausmeister und die Schulleitung überwacht.

Die Gebäudereinigung wird nach dem jeweils gültigen Reinigungsplan und der damit verbundenen Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Reinigungskräfte durchgeführt.

4.3 Abfallbeseitigung

Der Abfall wird in den Klassen- und Fachräumen getrennt. Sortiert wird nach Restmüll, Plastikmüll und Papier. Am Ende des Unterrichtstages entsorgen Schülerinnen und Schüler (Mülldienste) die Mülleimer in bereitstehende Container. Der Abfall aus Mensa und Lehrküche wird von dem Reinigungs- bzw. Mensapersonal entsorgt.

4.4 Sanitärausstattung

Die Sanitärbereiche verfügen über Spender mit Einmalhandtüchern, teilweise Warmlufthändetrocknern sowie Spendervorrichtungen für Flüssigseife. Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig. Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle ist gegeben. Die Toilettenzellen sind nach Vorgabe von innen verschließbar. Toilettenpapier steht ausreichend zur Verfügung. In den Mädchentoiletten sind Spender für Tüten für Monatsbinden vorhanden.

4.5 Wartung und Pflege

Die Toilettenanlagen und ihre Ausstattung sind regelmäßig zu warten. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten und sorgfältige Pflege muss sichergestellt sein.

4.6 Hygiene und Sicherheit im Außenbereich

Um Verunreinigungen (z. B. durch Hundekot) und Verletzungs- bzw. Infektionsgefahren (z. B. durch Glasbruch) zu verhindern, wird das Schulgelände täglich situationsangepasst von den Hausmeistern und ggf. durch die Schulleitung begutachtet und entsprechend gereinigt. Das Schulgelände wird zum Schutz vor Vandalismus videoüberwacht.

4.7 Desinfektionen von Flächen und Gegenständen

Mit Blut, Fäkalien, Urin und Erbrochenem kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen und mit Flächendesinfektionsmittel zu reinigen. (Anlage 3)

4.8 Trinkwasserhygiene

Nach längerer Nichtbenutzung (z. B. nach den Ferien) soll das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. 5 Minuten laufen gelassen werden, um die Leitungen zu spülen. In der Mensa befindet sich ein Trinkwasserspender. Dieser wird täglich vom Mensapersonal gereinigt und alle 6 Monate von einer externen Firma gewartet.

5. Lebensmittelhygiene

5.1 Schul- und Lehrküche

Der Hauswirtschaftsunterricht (sowie entsprechende Angebote im AG-Bereich) sollen Schülerinnen und Schülern den richtigen Umgang mit Lebensmitteln vermitteln. Beim Umgang mit Lebensmitteln kann eine erhöhte Infektionsgefahr durch Krankheitserreger bestehen, die direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden können. Vor jedem ersten praktischen Unterricht in der Schulküche und zu Beginn jedes Schulhalbjahres, werden die Kinder und Jugendlichen auf folgende Hygienevorschriften hingewiesen und stets angewiesen, diese einzuhalten:

- Vor jedem Umgang mit Lebensmitteln sind die Hände mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern gründlich zu reinigen!
- Lange Haare müssen zusammengebunden werden!
- Auf Lebensmittel darf nicht gehustet oder geniest werden!

- Das Tragen von Handschmuck oder Armbanduhren beim Umgang mit Lebensmitteln ist untersagt!
- Personen mit Wunden oder entzündlichen Hautschäden an den Händen oder im Gesicht dürfen ebenso wie erkrankte Personen keine Lebensmittel verarbeiten!
- Nur saubere Geschirr- und Besteckteile benutzen!
- Saubere Geschirrhandtücher, Lappen und Spülschwämme verwenden!
- Abfälle sortiert in die dafür vorgesehenen Mülleimer entsorgen!

5.2 Mensa

Der Mensabetrieb erfolgt in der Verantwortung der Gemeinde. Das Mensapersonal ist für die Einhaltung der Hygienevorschriften in der Essensausgabe verantwortlich. Die tägliche Reinigung obliegt einer externen Firma.

5.3 Veranstaltungen von Schulfesten und anderen Treffen

Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Schülerinnen und Schüler sollten vor ehrenamtlicher Tätigkeit auf Schulfesten oder anderen Feierlichkeiten in der Schule über Hygieneregeln im Umgang mit Speisen und Lebensmitteln aufgeklärt werden. Eine gesundheitlich unbedenkliche Herstellung, Versorgung und Abgabe von Nahrungsmitteln sollte gewährleistet sein. Daher muss darüber informiert werden,

- welche Lebensmittel kritisch und zu meiden sind (z. B. rohes Fleisch, rohes Ei, Mayonnaise, o. ä.),
- dass Personen, die mit der Herstellung und Verteilung von Lebensmitteln betraut sind, frei von Infektionskrankheiten, Hautverletzungen und Entzündungen sein müssen,
- dass Personen, die während einer schulischen Veranstaltung mit Herstellung und/ oder Verteilung von Lebensmitteln befasst sind, keine anderen Aufgaben in dieser Zeit wahrnehmen sollen.

6. Meldepflichtige übertragbare Krankheiten

Nach § 34 IfSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiösere Erkrankungen dienen. Ein Muster-Meldeformular nach § 34 IfSG (Anlage 4) ist dem Hygieneplan beigefügt.

7. Notrufnummern

Feuerwehr	112
Polizei	110
Gesundheitsamt Westerstede	04488-565300
Giftinformationszentrum-Nord	0551- 19240

8. Hygieneplan in Zeiten der Corona-Pandemie – (Stand: 02/2021)

8.1 Grundlagen

8.2 Schulbesuch bei Erkrankungen

8.3 Verhalten bei Symptomen in der Schule

8.4 Zutrittsbeschränkungen

8.5 Persönliche Hygiene

8.6 Lüftung

8.7 Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen

8.8 Allgemeine Verhaltensregeln im Unterrichtsalltag

8.9 Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine

8.10 Hygiene in den Toiletten

8.1 Grundlagen

Die durch das Virus SARS-CoV-2 ausgelöste CoVid-19 Pandemie hat in nahezu allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens zu zahlreichen Beschränkungen der individuellen und gesellschaftlichen Bewegungsfreiheit geführt. Ziel dieser Beschränkungen war und ist es, die weitere Ausbreitung der Pandemie zu verhindern. Die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes, bzw. der eingeschränkte Regelbetrieb (Szenario A), der Schulbetrieb im Wechselmodell (Szenario B) sowie die Notbetreuung im Distanzlernen (Szenario B und Szenario C) erfordern ein Bündel von Maßnahmen, die den Hauptübertragungsweg, die so genannte Tröpfcheninfektion, ausschließt. Die Einhaltung der allgemeinen und speziellen Hygienevorschriften ist daher ein zentrales Organisationskriterium des Schulalltages. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf sämtliche Gebäudetrakte der GOBS, die Sporthallen, das Pausengelände sowie die Außensportanlage nebst Busparkplatz. Für dieses Hygienekonzept wurden das Infektionsschutzgesetz sowie der Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona-Schule (Stand: 08.01.2021) zugrunde gelegt.

Grundsätzlich behalten die in Punkt 1 – 6 genannten Hygieneregeln und Hinweise Bestand. Das vorliegende Hygienekonzept mit dem erweiterten Hygieneplan in Zeiten der Corona-Pandemie wird bei IServ und auf der Homepage der GOBS veröffentlicht.

Der Hygieneplan während der Corona-Pandemie der GOBS Friedrichsfehn orientiert sich an den „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule, Version 4.2, Stand: 08.01.2021“ und den darin beschriebenen einzelnen Stufen der drei Szenarien:

- Szenario A (Eingeschränkter Regelbetrieb)

Szenario A beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips aufgehoben. Unter Kohorten werden festgelegte Gruppen verstanden, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Dadurch lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

Das Szenario A wird in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen vor Ort in die Stufen 1 bis 3 unterteilt (siehe „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule, Version 4.2, Stand: 08.01.2021, S. 7).

- Szenario B (wöchentliches Wechselmodell mit Notbetreuung für die Jg. 1 – 6)

Szenario B sieht den Wechsel von Präsenzunterricht und verpflichtendem Distanzunterricht bzw. Distanzlernen mit geteilten Lerngruppen und Mindestabstand auch zwischen den Schülerinnen und Schülern vor. Die GOBS verfährt hier nach dem wöchentlichen Wechselmodell (eine Woche Schule → eine Woche Distanzlernen → eine Woche Schule → eine Woche Distanzlernen, usw.). Die jeweiligen Gruppen A (rot) und B (blau) sind von der Schulleitung festgelegt.

- Szenario C (Distanzunterricht mit Notbetreuung für die Jg. 1 – 6)

Im Szenario C werden lokale oder landesweite Schulschließungen bzw. Quarantänemaßnahmen durch die zuständigen Gesundheitsämter oder das Kultusminsierium angeordnet. Neben regionalen Schließungen ganzer Schulen können auch einzelne Jahrgänge, Klassen oder Gebäudenutzende durch das Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler lernen dann ausschließlich zu Hause im Distanzunterricht bzw. Distanzlernen. Für die Notbetreuung bei Schulschließungen gelten die Vorgaben zum Szenario B des Rahmen-Hygieneplans.

Alle im weiteren Verlauf beschriebenen Maßnahmen sind abhängig von den unterschiedlichen Szenarien (bzw. Stufen in Szenario A) und sind angepasst an die in der GOBS gegebenen Möglichkeiten zur Umsetzung der vorgeschriebenen Maßnahmen.

8.2 Schulbesuch bei Erkrankungen

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein. Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).

Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19-Erkrankung bekannt ist.

Bei schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit

- Fieber ab 38,5°C oder
- akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
- anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist,

sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederzulassung zum Schulbesuch zu beachten sind. Das Kind darf bis zur Mitteilung des Testergebnisses nicht in die Schule. Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden, Personen mit engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall und unter häuslicher Quarantäne stehen, sind vom Schulbesuch grundsätzlich

ausgeschlossen. Über die Wiederzulassung zur Schule entscheidet das örtliche Gesundheitsamt.

Bei Unklarheiten bezüglich einer abgeschlossenen Infektion ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren und dies nimmt dann eine Bewertung vor. Personen, die aus einem Risikogebiet zurückkehren, müssen sich beim Gesundheitsamt melden und ggf. in Quarantäne begeben.

8.3 Verhalten bei Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einen unserer Sanitätsräume isoliert. Dies gilt auch für Kinder oder Personen aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihren Mund-Nasen-Schutz während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Erziehungsberechtigten werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen.

Die Erziehungsberechtigten erhalten den Hinweis, sich telefonisch an die Hausarztpraxis zu wenden (außerhalb der Sprechzeiten an den Bereitschaftsdienst unter 116 117).

8.4 Zutrittsbeschränkungen

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs in allen drei Szenarien auf ein Minimum zu beschränken. Schulfremde Gäste melden sich telefonisch zunächst im Sekretariat. Dort liegt die „Dokumentation des Aufenthalts“ zum Ausfüllen bereit. Vor Eintritt des Verwaltungstraktes (Trakt 1) werden die Hände desinfiziert; der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden. Ein Zutritt in die Schule ohne Mund-Nasen-Schutz ist in allen drei Szenarien nicht zulässig.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des

Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen nur nach Absprache mit der Schulleitung zu beschränken.

Nur in Ausnahmefällen, die die Schulleitung nach vorheriger Überprüfung genehmigt hat, finden direkte Gespräche und Konferenzen bzw. Besprechungen unter Einhaltung aller Hygiene- und Abstandsregeln in der Schule statt.

8.5 Persönliche Hygiene

Regelmäßig werden Personal, Mitwirkende, Eltern und Schülerinnen und Schüler über die aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen mit Informationsschreiben des Kultusministeriums, der Schulleitung und direkt überI-Serv soiwe die Homepage informiert. Hygiene- und Abstandsregeln werden von den Klassenlehrkräften immer wieder thematisiert, wiederholt (ggf. Dokumentation im Klassenbuch) und somit eingeübt. Aushänge im Schulgebäude und am Schuleingang weisen auf die Einhaltung der Hygiene- und Abstandregeln deutlich hin.

Abstandsgebot:

Grundsätzlich halten die Beteiligten der GOBS es für angebracht, während der gesamten Corona-Pandemie, also in allen drei Szenarien, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen in allen Bereichen einzuhalten.

Pflicht des Tragens einer „Mund-Nasenbedeckung“ (Maske):

- Beim Betreten der Schulgebäude sowie während des gesamten Aufenthaltes in den Gängen und Fluren ist das Tragen von Mund-Nase-Masken in allen drei Szenarien verpflichtend. Die Maske muss ebenfalls an der Bushaltestelle und in den Bussen getragen werden (Hinweise des Landkreises sind zu beachten!).
- Das gesamte Personal der GOBS trägt FFP2 –Masken, die täglich im Sekretariat neu ausgegeben werden.
- Bei Einnehmen des Sitzplatzes im Unterricht kann die Maske abgenommen werden (Ausnahme: Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1 - 10 in Corona-Hotspots ab Inzidenz 200 müssen zudem seit dem 01.12.20 eine Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht tragen.)

- Soweit bei der Schulleitung der GOBS ein Befreiungstatbestand von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft gemacht wird, muss sich aus einem aktuellen Attest oder einer aktuellen vergleichbaren amtlichen Bescheinigung nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.
- Zur Gewährleistung von Tragepausen/Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen kurzzeitig abgenommen werden:

  a) während der Pausen, soweit sich die Personen außerhalb geschlossener Räume innerhalb ihrer Kohorten aufhalten,

  b) während der Pausen, soweit sich Personen unterschiedlicher Kohorten außerhalb geschlossener Räume aufhalten und das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird,

  c) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden,

  d) beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten.

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden:

Die Hände müssen gewaschen werden nach dem Husten oder Niesen in die Hände, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes, vor dem Essen und nach dem Toiletten-Gang. Die Lehrkräfte, die in der 1., 3., 5. und 8. Stunde unterrichten, überwachen das gründliche Händewaschen der Schülerinnen und Schüler vor Beginn der jeweiligen Unterrichtsstunde und weisen, falls notwenig, auf das „1x1 des Händewaschens“ hin.

Händedesinfektion:

Desinfektion soll nur dann erfolgen, wenn Händewaschen nicht möglich ist (z. B. beim Betreten unserer Mensa) oder bei Kontamination mit Körpersekreten. In die trockenen Hände muss das Mittel 30 Sekunden eingerieben werden. Eine vollständige Benetzung der Hände ist dabei wichtig! Die Anwendung wird on den Lehrkräften im Bedarfsfall altersgerecht erläutert. Den in den Gebäuden befestigten Anwendungsbeschreibungen über den Desinfektionsspendern ist Folge zu leisten.

Bis zur Klassenstufe 6 wird die Anwendung grundsätzlich beaufsichtigt.

Kontakteinschränkungen:

- Kontakte sind in allen die Szenarien, d. h. während der Corona-Pandemie allgemein, auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll grundsätzlich keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben.
- Die Notbetreuung im Szenario C soll – wenn organisatorisch möglich – hauptsächlich von den Klassenlehrkräften bzw. Co-Klassenlehrkräften durchgeführt werden.
- Je nach Szenario und Vorgabe des Kultusministeriums werden die Klassen sythematisch in alphabetischer Aufteilung halbiert (Szenario B). Ein Wechsel innerhalb der Gruppen ist nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Klassenlehrkraft bzw. Schulleitung möglich.

Berührungen vermeiden:

Auf gegenseitige Berührungen wird während der Pandmie an der GOBS verzichtet, dazu gehören z. B. Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und Händeschütteln. Der Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie z. B. Türklinken soll möglichst minimiert werden, d. h., dass die Klinke nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen werden soll sondern mit dem Ellenbogen.

Husten- und Niesetikette:

Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu anderen Personen zu halten, am besten wegdrehen!

Nicht in das Gesicht fassen:

Hier weisen wir daraufhin, dass insbesondere die Schleimhäute nicht berührt werden sollten, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen!

Persönliche Gegenstände nicht teilen:

- Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.
- Persönliche Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien und Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst grundsätzlich vermieden werden.
- Gegenstände, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln zu reinigen. Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren.
  Dies gilt zum Beispiel für Tablets, Computermäuse und Tastaturen, Sportgeräte, Musikinstrumente, Requisiten sowie Werkzeuge und Geräte.

Grundsätzlich stehen in den Trakten 1 und 2 entsprechende Informationstafeln zur Corona-Pandemie und die darauf bezogenen Hygiene- und Verhaltensregeln mit jeweils ansprechender Erläuterung für die Schülerinnen und Schüler zur dauerhaften Einsicht und Erinnerung bereit.

8.6 Lüftung

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster ca. 5 Minuten (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3-10 Minuten) vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts.

Es gilt zudem:

- Vor Beginn des Unterrichtes wird der Raum gut durchlüftet.
- Zwischen den Unterrichtsstunden und in den großen Pausen wird ebenfalls gelüftet.
- In den Fluren stehen die Türen durchgehend offen.

8.7 Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen

An der GOBS Friedrichsfehn werden zur Reduzierung von Kontakten folgende Maßnahmen ergriffen:

- Trennung der Lerngruppen, z. B. durch gestaffelte Anfangs- und Pausenzeiten in Abhängigkeit vom jeweiligen Szenario
- Räumliche Trennung durch separate Pausenhof-Abschnitte
- Klare Kennzeichnung/Vorgabe von Laufwegen in der Mensa
- Zuweisung unterschiedlicher Ein- und Ausgänge in Abhängigkeit vom Szenario für unterschiedliche Jahrgänge (Kohorten)
- Zuweisung unterschiedlicher Nutzung der Toiletten (Trakt 1, Trakt 2 und Mensa) für unterschiedliche Jahrgänge (Kohorten)

8. 8 Allgemeine Verhaltensregeln im Unterrichtsalltag

- Schülerinnen und Schüler wählen beim Betreten des Schulgebäudes grundsätzlich den Eingang, der ihrem Klassen- bzw. Unterrichtsraum am nächsten liegt und gehen direkt in den Unterrichtsraum. Aufenthalte in den Fluren vor den Klassenräumen sind zu vermeiden.

- Die Außentüren stehen und bleiben vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende offen, damit sie nicht angefasst werden müssen.
- Alle Beteiligten in der Schule gehen auf den Fluren auf der rechten Seite.
- Die Klassenraum- und Fachraumtüren stehen offen und bleiben, soweit zumutbar, während der Unterrichtsstunden geöffnet.
- Nach Unterrichtsende werden die Schulgebäude sowie die Außenanlagen auf dem kürzesten Wege unverzüglich verlassen.
- Den ausgehängten Warnschildern ist von allen Personen Folge zu leisten!
- Sportliche Betätigungen in den Pausen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen sind untersagt.
- Sing – oder Sprechübungen sind nur unter freiem Himmel erlaubt mit einem Mindestanstand von 2 m.
- Befindet sich an bestimmten Räumen (Toiletten, Kopierraum, usw.) an der Außentür eine Begrenzung der Personenzahl, so ist diese einzuhalten!

Sport:

In welcher Form (theoretisch, praktisch) der Sportunterricht wie gewohnt stattfindet, entscheidet die Fachschaft Sport mit der Schulleitung in Abhängigkeit vom jeweiligen Szenario und auf Grundlage der in unserer Schule umzusetzenden Sicherheitsmaßnahmen.

PC-Unterricht und Unterricht in den Fachräumen:

In den Fachunterrichtsräumen und in den PC-Räumen gelten entsprechende besondere Regelungen, auf die von jeder Lehrkraft zu Beginn des dortigen Unterrichts hingewiesen wird. Den Aushängen ist Folge zu leisten!

Um eine mögliche Kontaktverfolgung seitens des Gesundheitsamtes bei Ausbruch des Virus in der Schule gewährleisten zu können, finden folgende Dokumentationen statt:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten
- Anwesenheitskontrollen in den Klassenbüchern
- Dokumentationen der Sitzordnungen aller Unterrichtsräumen (Mappen)
- Anmeldeformular (Dokumentation des Aufenthalts) im Sekretariat für externe Personen

8.9 Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine

Die GOBS richtet sich bei der Bereitstellung von Mittagessen an die Vorgaben des Kultusministeriums bzw. des Gesundheitsamtes. Sollte die gemeinsame Einnahme vom Mittagessen erlaubt sein, so sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Ein zugewiesener Mensaplan wird mit den Schülerinnen und Schülern besprochen; ein Plan hängt in allen Klassen.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Essensausgabe haben während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Eine beaufsichtigte Händedesinfektion ist gegeben, da aus organisatorischen Gründen ein vorheriges Händewaschen aller Schülerinnen und Schüler, die die Mensa betreten, nur eingeschränkt möglich ist.
- Es gibt festgelegte Sitzpläne, die in der Mensa aushängen.
- Das Essen wird in Abständen von 1,5m eingenommen, maximal 2 Schüler pro Tisch an den Tischenden.
- Maximal 2 Jahrgänge befinden sich in der Mensa, räumlich voneinander getrennt.
- Nach dem Essen hinterlassen die Schüler und Schülerinnen ihren Platz so sauber, dass dem Mensapersonal ein schnelles Reinigen der Tischoberflächen zwischen den Kohorten möglich ist.

Obwohl eine Übertragung des COVID-19-Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, wird das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z. B. anlässlich von Geburtstagen, aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt.

8.10 Hygiene in den Toiletten

An den Außentüren der Toilettenräumlichkeiten steht eine maximale Anzahl der Personen für die Räumlichkeit. Wie viele Personen gleichzeitig in einer Toilettenanlage sein dürfen, ist je nach Größe der Anlage festgelegt und deutlich sichtbar außen angeschlagen. Die Toilettengänge sind nicht auf die Pausen beschränkt. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Kontakvermeidung angehalten auch während der Unterrichtsstunden die Toilette aufzusuchen.

An den Waschplätzen sind Flüssigseife aus Seifenspendern, Einmalhandtuchpapier und entsprechende Abfallbehälter bereitgestellt.

Händereinigung und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist ein zentraler Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren. Nach dem Toilettengang ist ein besonderes Augenmerk auf „richtiges Händewaschen“ zu richten. Entsprechende Plakate hängen in allen Toiletten. Auf die besondere Bedeutung dieser Hygienemaßnahmen wird zu Beginn des Präsenzunterrichtes von den Lehrkräften hingewiesen.

Die Reinigungskräfte werden zu besonderer Sorgfalt aufgefordert, dabei wird ihre eminente Verantwortung herausgestellt und sie werden aufgefordert bei logistischen und personalen Problemen unverzüglich den Hausmeister oder die Gemeinde zu informieren.

9. Anlagen

Anlage 1

Grund- und Oberschule Friedrichsfehn

Schulstraße 12, 26188 Edewecht
Tel.: 04486-9271-0, Fax: 04486-9271-22
E-Mail: verwaltung@gobs-friedrichsfehn.de
Homepage: www.gobs-friedrichsfehn.de

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn 1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden); 2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr; 3. ein Kopflausbefall vorliegt und noch keine erfolgreiche Behandlung durchgeführt worden ist. Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE)

besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen. Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln,) Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Anlage 2

Krankheiten, bei denen der Schulbesuch verboten ist, wenn eine Schülerin oder ein Schüler an ihnen erkrankt (§ 34 Abs. 1 IfSG):

1. Cholera*
2. Diphtherie*
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)*
4. virusbedingtes hämomorrhagisches Fieber*
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis*
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähige Lungentuberkulose*
9. Masern*
10. Meningokokken-Infektion*
11. Mumps*
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis*
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose*
18. Typhus abdominalis*
19. Virushepatitis A oder E*
20. Windpocken

Bei den mit * gekennzeichneten Krankheiten ist der Schulbesuch auch dann verboten, wenn in der Wohngemeinschaft, in der die Schülerin oder der Schüler lebt, nach ärztlichem Urteil eine Person an einer dieser Krankheiten erkrankt ist oder bei ihr der Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG)

Anlage 3

Grund- und Oberschule Friedrichsfehn

Schulstraße 12, 26188 Edewecht
Tel.: 04486-9271-0, Fax: 04486-9271-22
E-Mail: verwaltung@gobs-friedrichsfehn.de
Homepage: www.gobs-friedrichsfehn.de

Schulhygieneplan (außerhalb zu Zeiten der Corona-Pandemie)

Desinfektion von Flächen und Gegenständen

Eine Flächendesinfektion ist nur notwendig, wenn Flächen mit potentiell infektiösen Substanzen wie Blut, Fäkalien, Urin oder Erbrochenem kontaminiert sind. In diesen Fällen muss damit gerechnet werden, dass nach einer Reinigung Infektionserreger verbleiben, die durch Kontakte weitergetragen werden. Die Durchführung der Desinfektion erfolgt durch die Hausmeister, nur außerhalb der Schulzeiten (Öffnungszeiten der Schule) durch das Lehrpersonal.

Bevorratung von Hygienematerial

Bestimmte Situationen (zum Beispiel Erbrechen bei viralen Infektionen) machen es notwendig, dass Hygienematerial schnell verfügbar ist. Folgendes Hygienematerial steht zur Verfügung:

- Einmal-Schutzhandschuhe
- Einmal-Mundschutz
- Einmal-Schutzkittel
- Einmal-Wischtücher
- Abfallbeutel
- Sagrotan-Hygienespray
- Händedesinfektionsmittel
- 1 Wischeimer

Händedesinfektion:

Eine Desinfektion der Hände ist dann erforderlich, wenn die Hände Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen hatten (auch wenn Einmalhandschuhe genutzt wurden). Vermeiden Sie bitte in solchen Fällen vor der Desinfektion jegliche Handkontakte zum Beispiel mit Türklinken, Handläufen, Armaturen etc.

Durchführung der Händedesinfektion:

- Die Hände sollen trocken sein.
- Ca. 3 – 5 ml des Desinfektionsmittels in die Hohlhand geben.
- Unter waschenden Bewegungen in die Hände einreiben. Dabei darauf achten, dass die Fingerkuppen und -Zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden.
- Während der Einwirkzeit (ca. 30 Sekunden) müssen die Hände mit Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.

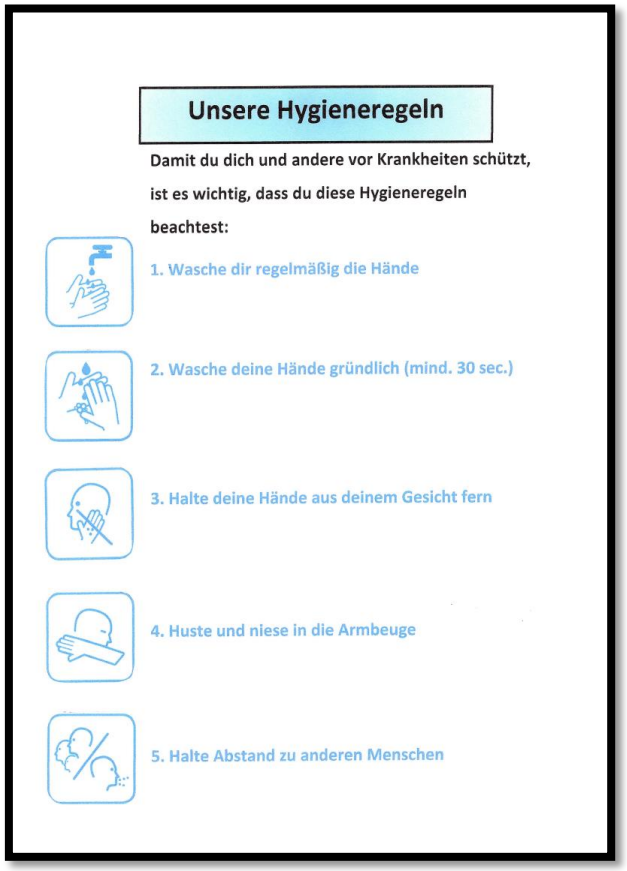

Anlage 4

„Meldeformular übertragbare Krankheiten nach § 34 IfSG"
Meldung an das zuständige Gesundheitsamt (siehe Anlage 4)

Name der Schule:	
Anschrift:	
Telefon: Fax: E-Mail:	
Meldende Person:	
Schultyp:	

Betroffene Person (Bei Erkrankung oder Verdacht - für jede Person ein neues Blatt ausfüllen !)

Name, Vorname	Geschlecht (m/w)	Geburtsdatum	Anschrift	Telefon	Der Einrichtung gemeldet am:

Kind/Personal (Schule)
(Erkrankung/Verdacht)

- ☐ Cholera
- ☐ Diphtherie
- ☐ EHEC-Enteritis (spez. Durchfallform)
- ☐ Enteritis (Durchfall, Kind unter 6 Jahren)
- ☐ virales hämorrhagisches Fieber
- ☐ Haemophilus-B-Meningitis
- ☐ Impetigo contagiosa Borkenflechte
- ☐ Keuchhusten
- ☐ Lungen-Tuberkulose, offen
- ☐ Masern
- ☐ Meningokokken-Meningitis
- ☐ Kopflausbefall
- ☐ Varizellen - Windpocken
- ☐ Virushepatitis A und E
- ☐ Typhus
- ☐ Shigellose – Ruhr
- ☐ Scharlach-/Streptoc.-pyog.-Infektion
- ☐ Krätze
- ☐ Polio - Kinderlähmung
- ☐ Pest
- ☐ Paratyphus
- ☐ Mumps

Behandelnde/r Ärztin/Arzt oder Klinik:	Erkrankungsbeginn:
Besonderheiten:	
Unterschrift	